



STATUTEN VEREIN «TRENDSPORT BASEL»

Die Statuten des Vereins vom 15. Juli 2010 wurden am 01. November 2019 und am 14. Mai 2020 teilrevidiert. Sie treten am 14. Mai 2020 in Kraft.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Statuten wurde das Ziel verfolgt, den Verein von seiner ursprünglichen Form als Trägerverein bestehend aus einzelnen Organisationen in einen Verein mit einer breiten Mitgliederbasis zu transferieren.

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Trendsport Basel» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein «Trendsport Basel» hat seinen Sitz in Basel-Stadt.

2. Zweck und Mittel

Art. 3

- Der Verein «Trendsport Basel» versteht sich als Trägerschaft für Trendsportanlagen und -anlässe im Dreiland der Region Basel.
- Er betreibt die Trendsportporthalle in der Region Basel.
- Er unterstützt und koordiniert Eigeninitiativen von Jugendlichen auf diesem Sektor und hilft nach Möglichkeiten bei der Finanzierung.
- Er informiert sich laufend über neue Entwicklungen auf dem Trendsportsektor und bringt diese Informationen in seine Arbeit ein.
- Er kann weitere Anlagen betreiben sowie eigene Anlässe organisieren und durchführen.

Art. 4

Der Verein «Trendsport Basel» ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 5

Der Verein finanziert sich

- aus Subventionen
- aus Sponsorenbeiträgen
- aus Spenden und sonstigen Zuwendungen
- aus Betriebseinnahmen
- aus Mitgliederbeiträgen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Es wird unterschieden zwischen der Mitgliedschaft für Einzelpersonen, Familien, Organisationen und Gönner.
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins können Passivmitglieder (ohne Stimmrecht) sein.
- Einzelpersonen, Familien und Organisationen verpflichten sich mit der Mitgliedschaft den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und haben je ein Stimmrecht.
- Gönner können die Höhe des Beitrags frei wählen und haben kein Stimmrecht.
- Einzelpersonen unter 16 Jahren brauchen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten, um eine Mitgliedschaft einzugehen.
- Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7

- Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 50.-.
- Mitglieder erhalten eine Reduktion von 5% auf Jahresabonnemente (inkl. verkürzte Jahresabonnements, 12-er und 28-er Karten). Familien und Organisationen erhalten die Reduktion für jeweils eine Person. Das Abonnement ist innerhalb der Familie übertragbar.
- Einmal jährlich findet ein besonderer Anlass exklusiv für Vereinsmitglieder statt.
- Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8

- Die Mitgliedschaft erlischt
 - o bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - o bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsbegehr muss mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den jährlichen Mitgliederbeitrag schuldig, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf des nachfolgenden Vereinsjahres.

4. Organe

Art. 9

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 10

Mitgliederversammlung:

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstands jeweils im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung per Email. Anträge für Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung gilt in der Regel das absolute Mehr (Ausnahmen sind in Art. 16 geregelt).
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und das Präsidium, nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle ab, entlastet den Vorstand, legt die Mitgliederbeiträge fest und entscheidet über Änderungen der Statuten.
- Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 11

Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und minimal 3 Personen. Verschiedene interessensgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.
- Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt; ein Co-Präsidium ist möglich.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelne Aufgaben können an die Betriebsleitung der Trendsporthalle oder an Dritte delegiert werden.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse bilden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder angehören können.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Bereichsleitung der Trendsporthalle nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

Art. 12

Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle (ausserhalb des Vorstands), welche die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung überprüft und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Art. 14

Der Verein wird zur Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Zwingend ist die Unterschriftsberechtigung des Präsidiums und eines Vorstandsmitglieds. Zur Vereinfachung gewisser Geschäfte erhält auch die Buchhaltung eine Unterschriftenberechtigung.

Art. 15

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane wird ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins, Statutenänderungen, Inkrafttreten der Statuten

Art. 16

- Der Verein kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung auf Ende des Vereinsjahres aufgelöst werden.
- Für Statutenänderungen braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird das verbleibende Vereinsvermögen einem Verein/einer Organisation mit ähnlichem Zweck/Ausrichtung übergeben.

Art. 18

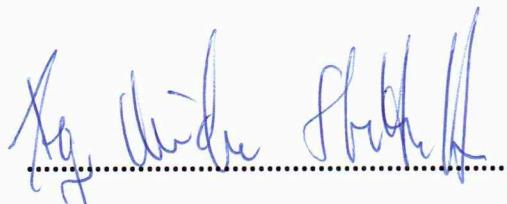
Die teilrevidierten Statuten wurden am 14. Mai 2020 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, 14. Mai 2020



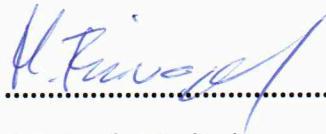
Vereinspräsidium

Oli Bürgin



Vorstandsmitglied

Roger Widmer Strittmatter



Vorstandsmitglied

Marc Freivogel